

**Mitglieder der Mitarbeiterseite der  
Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

<b>Aachen</b>	<b>Ralf Degroot</b> 02163 / 954044 <a href="mailto:r.degroot@vianobis.de">r.degroot@vianobis.de</a>  <b>Dorkas Spelters</b> 0151 4221 5330 <a href="mailto:d.spelters@alexianer.de">d.spelters@alexianer.de</a>
<b>Essen</b>	<b>Alfred Berger</b> 02043 / 294 980 <a href="mailto:alfred.berger.ak@caritas-gladbeck.de">alfred.berger.ak@caritas-gladbeck.de</a>  <b>Ulrike Hartwich</b> 0209 / 1725 3141 <a href="mailto:u.hartwich@marienhospital.eu">u.hartwich@marienhospital.eu</a>
<b>Köln</b>	<b>Georg Schmitt</b> 0173 3128 895 <a href="mailto:g.schmitt@ak-neuss.de">g.schmitt@ak-neuss.de</a>  <b>Olaf Wittemann</b> 0170 5569 201 <a href="mailto:o.wittemann@caritas-rheinberg.de">o.wittemann@caritas-rheinberg.de</a>
<b>Münster</b>	<b>Ludger Witte</b> 02561 / 991 779 <a href="mailto:ludger.witte@kwml.de">ludger.witte@kwml.de</a>  <b>Reinhild Everding</b> 0251 / 9765 880 <a href="mailto:r.everding@alexianer.de">r.everding@alexianer.de</a>
<b>Paderborn</b>	<b>Thomas Rühl</b> 0170 2997 724 <a href="mailto:thomas.ruehl@paderborn.com">thomas.ruehl@paderborn.com</a>  <b>Martin Schenk</b> 0175 2685 483 <a href="mailto:martinschenk@arcor.de">martinschenk@arcor.de</a>

Bistümer der  
Regionalkommission  
Nordrhein-Westfalen



**Herausgegeben** von der AG Öffentlichkeitsarbeit der  
Mitarbeiterseite der RK NRW  
Alfred Berger, Reinhild Everding,  
Martin Schenk, Olaf Wittemann  
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe  
erlaubt und erwünscht!  
V.i.S.d.P: Olaf Wittemann  
c/o Caritas RheinBerg, Laurentiusstraße 4-12, 51465 Bergisch Gladbach,  
[o.wittemann@caritas-rheinberg.de](mailto:o.wittemann@caritas-rheinberg.de), 0170 55 69 201

(Stand: August 2022)



**Handlungsanleitung für  
MAVen:**

**Einrichtungsspezifische  
Anträge an die  
Regionalkommission  
(§ 14 AK-Ordnung)**

Arbeitsrechtliche Kommission des  
Deutschen Caritasverbandes

**Regionalkommission  
Nordrhein-Westfalen**

# Einrichtungsspezifische Anträge – was MAVen wissen müssen ...

Einrichtungsspezifische Anträge<sup>1</sup>, sind Anträge, mit denen durch Absenkung oder Erhöhung in den Bereichen Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub von den Regelungen der AVR abgewichen wird.

Solche Abweichungen (zu Lasten der Mitarbeitenden bei schlechter wirtschaftlicher Lage, zu Gunsten der Mitarbeitenden bei guter wirtschaftlicher Lage) müssen durch einen rechtsgültigen Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (RK NRW) zugelassen werden.

## Antragstellung:

Bis Anfang 2010 sah die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor, dass solche Anträge ausschließlich durch Mitglieder der RK NRW gestellt und eingebracht werden konnten.

☞ **Nach der jetzt geltenden Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission<sup>2</sup> können die einrichtungsspezifischen Anträge jetzt sowohl durch den Dienstgeber als auch durch die Mitarbeitervertretung einer Einrichtung oder durch beide gemeinsam gestellt werden.**

Die bisher zwingende Antragstellung über ein Mitglied der Regionalkommission ist seit 2010 entfallen.

Die für die Antragstellung vorzulegenden Unterlagen sind durch die RK NRW in einer Checkliste<sup>3</sup> geregelt.

Da die Mitarbeitervertretungen bei ihren eigenen Anträgen die detaillierten Vorgaben der Checkliste nicht erfüllen können, reicht bei diesen Anträgen die substantiierte Begründung des Antrags auf der Grundlage der der MAV bekannten Informationen.

Über die einrichtungsspezifischen Anträge entscheidet jetzt nicht mehr die gesamte Regionalkommission, sondern eine Unterkommission

## Entscheidung in der Unterkommission:

Für jeden einrichtungsspezifischen Antrag bildet die Regionalkommission eine eigene Unterkommission (UK). Sie besteht aus jeweils 3 Mitgliedern von Dienstgeber- und Mitarbeiterseite, also insgesamt 6 Personen.

In der Regel wird die UK zur Entscheidungsfindung die antragstellende Einrichtung aufsuchen und sich auch der Hilfe von Rechts- und Wirtschaftsberatern bedienen. Die eigentliche Beschlusssitzung findet dann i.d.R. im Anschluss an die nächste Sitzung der RK NRW statt.

Fasst die UK einen Beschluss mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ihrer Mitglieder (Zustimmung oder Ablehnung), dann ist die Entscheidung abschließend.

Erhält ein Antrag in der UK mindestens die Hälfte der Stimmen, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss einleiten. Dieses Verfahren ist auch vorgesehen, wenn ein Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten abschließend beschieden ist.

☞ **Diese Quoten gelten für alle einrichtungsspezifischen Anträge gleichermaßen.**

**Es spielt keine Rolle mehr, ob ein Antrag vom Dienstgeber, von der MAV oder von beiden gemeinsam gestellt wurde.**

## **Unser dringender Appell:**

**Unterschreiben Sie nichts  
ohne sich vorher  
durch ein Mitglied der  
Regionalkommission NRW  
beraten zu lassen!**

## **Wichtig:**

Ihr Dienstgeber kann einen Antrag allein stellen.  
Er braucht dazu keine Zustimmung der MAV!

<sup>1</sup> Auch „§ 14 Anträge“ genannt, da die entsprechenden Bestimmungen in § 14 der AK-Ordnung geregelt sind

<sup>2</sup> Die aktuelle Ausgabe der AK-O und der Checkliste finden Sie unter: [www.akmas.de](http://www.akmas.de)

<sup>3</sup> Alle Unterlagen können bei der Geschäftsstelle der Regionalkommission in Freiburg oder bei jedem Mitglied der Regionalkommission angefordert werden